

Vierte Veranstaltung (03.05.2011)

Wiederholungsfall BGB AT

Fall 3 (Teil 1)

Die (volljährigen) Geschwister B und C benötigen für den bevorstehenden Geburtstag ihrer Mutter geeignete Geschenke.

B ist immer sehr beschäftigt und bittet seinen erst 15-jährigen Cousin M, der ein „Spezialist“ im Geschenkekaufen ist, ihm beim nächsten Gang in die Stadt ein passendes Geschenk für seine Mutter zu besorgen. Die beiden vereinbaren, dass M das Geschenk aussuchen und zurücklegen lassen solle; B werde es dann bei Gelegenheit abholen und bezahlen. M dürfe jedoch auf keinen Fall ein Geschenk für mehr als 40 € aussuchen. Als M in der Stadt ist, sieht er im Laden des L eine handgefertigte Vase zum Preis von 50 €. Fest davon überzeugt, dass dies das optimale Geschenk für die Mutter des B sei und dass B schon nichts gegen 10 € mehr sagen werde, sagt M zu L: „Ich würde gerne diese Vase für meinen Cousin B kaufen und zurücklegen lassen. B wird sie dann in den nächsten Tagen abholen und bezahlen.“ L stellt daraufhin erfreut ein Schild mit dem Aufdruck „verkauft“ vor die Vase.

Bereits auf dem Weg aus dem Laden greift M zu seinem Handy und ruft B an, um sich ein Lob für die Besorgung des Geschenkes abzuholen. Dieser ist jedoch von dem zu teuren Geschenk überhaupt nicht begeistert und möchte auf keinen Fall zahlen. B schickt den M daher zu L, um das „Missverständnis“ umgehend aufzuklären. L besteht jedoch darauf, dass der Kaufpreis bezahlt wird.

1. **Hat L einen Anspruch gegen B auf Kaufpreiszahlung?**
2. **Welche Ansprüche stehen L gegen M zu?**

Lösung

A. Frage 1

L könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß §§ 433 II BGB haben.

Dies würde einen wirksamen Kaufvertrag zwischen L und B voraussetzen.

Zunächst müssten L und B dafür zwei übereinstimmende Willenserklärungen zum Abschluss eines Kaufvertrages in der Form von Angebot und Annahme (§§ 145 ff.) abgegeben haben.

B selbst hat keine Willenserklärung abgegeben.

Jedoch könnte ihm eine Willenserklärung des M im Wege der Stellvertretung, § 164 I BGB, wie eine eigene zugerechnet werden.

wirksame Stellvertretung durch M?

Jedoch könnte ihm eine Willenserklärung des M im Wege der Stellvertretung, § 164 I BGB, wie eine eigene zugerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass M eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben hat.

1. eigene Willenserklärung

M müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben.

B hatte M einen Entscheidungsspielraum eingeräumt, den dieser auch nutzte.

Folglich liegt eine eigene Willenserklärung des M vor.

Die Tatsache, dass M lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, ist für die Wirksamkeit seiner Willenserklärung unbeachtlich, vgl. § 165 BGB.

2. in fremdem Namen

M müsste zudem in fremdem Namen gehandelt haben (Offenkundigkeitsprinzip, vgl. § 164 I S. 1 BGB).

M brachte zum Ausdruck, dass er das Geschäft nicht für sich, sondern für B abschließen will.

Folglich handelte er offenkundig in fremdem Namen.

3. Vertretungsmacht

Zudem müsste M auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

mit Vertretungsmacht

Zudem müsste M auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

a) Bestehen der Vertretungsmacht

Dafür müsste ihm zunächst überhaupt Vertretungsmacht zustehen.

Hier kommt eine Vollmacht, d.h. gem. § 166 Abs. 2 eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, in Betracht.

Diese wird gem. § 167 durch formlose Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll, erteilt.

B bittet M, für ihn ein Geschenk auszusuchen und zurücklegen zu lassen, erteilt ihm also durch Erklärung Vertretungsmacht für den Abschluss eines Kaufvertrags.

Nichtig wg. Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Auftrags?

Die Abstraktheit der Vollmacht

Möglicherweise ist aber die Vollmacht gem. § 168 Abs. 1 analog unwirksam.

Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass bei Unwirksamkeit des der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis § 168 Abs. 1, der seinem Wortlaut nach lediglich die das Erlöschen der Vollmacht an das Erlöschen des Grundverhältnisses knüpft, grundsätzlich die Vollmacht in ihrem Bestehen vom Bestand des Grundverhältnisses abhängig mache.

Nach dieser Ansicht wäre also die Vollmacht nur dann wirksam, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis, hier ein dem M erteilte Auftrag gem. § 662, unwirksam wäre.

Die Unwirksamkeit des Auftrags könnte sich aus § 108 Abs. 2 S. 1 ergeben.

Dafür müsste M als Minderjähriger den Vertrag ohne erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen haben und eine Genehmigung ebenfalls fehlen.

Zunächst müsste die Einwilligung erforderlich sein.

Gem. § 107 ist dies der Fall, wenn der Minderjährige durch seine Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Durch die Annahme des Auftrags verpflichtet sich M gem. § 662, das ihm von B übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen.

Der Vertrag begründet also eine Verpflichtung des M und ist damit nicht lediglich vorteilhaft.

Somit ist gem. § 107 die Einwilligung erforderlich.

An Einwilligung oder Genehmigung der – an dem ganzen Vorgang unbeteiligten – Eltern des M fehlt es.

Demnach ist der dem M von B erteilte Auftrag gem. § 108 Abs. 1 unwirksam.

Nach der genannten Ansicht wäre die Vollmacht gem. § 168 analog ebenfalls unwirksam.

Gegen diese von der ganz h.M. – die von der grundsätzlichen Abstraktheit der Vollmacht gegenüber dem Grundverhältnis ausgeht - abgelehnte Ansicht spricht aber schon der eindeutig auf das Erlöschen der Vollmacht beschränkte, keine unbeabsichtigte Regelungslücke erkennen lassende Wortlaut von § 168.

Zudem lässt sich das systematische Argument anführen, dass § 165 die beschränkte Geschäftsfähigkeit bei der Vollmacht gerade für unbeachtlich erklärt. Diese Regelung liefe völlig leer, wenn § 168 so verstanden würde, dass die Unwirksamkeit des Grundverhältnisses gem. § 108 Abs. 1 zur Unwirksamkeit der Vollmacht führt.

Es ist daher der herrschenden Meinung zu folgen, so dass die Vollmacht nicht gem. § 168 Abs. 1 analog unwirksam ist.

innerhalb der Vertretungsmacht

Zudem müsste M auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

a) Bestehen der Vertretungsmacht

Dafür müsste ihm zunächst überhaupt Vertretungsmacht zustehen.

Hier kommt eine Vollmacht, d.h. gem. § 166 Abs. 2 eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, in Betracht.

Diese wird gem. § 167 durch formlose Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll, erteilt.

B bittet M, für ihn ein Geschenk auszusuchen und zurücklegen zu lassen, erteilt ihm also durch Erklärung Vertretungsmacht für den Abschluss eines Kaufvertrags.

Die Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Auftrags führt wegen der Abstraktheit der Vollmacht nicht zu ihrer Unwirksamkeit [Folie 6]

Damit hatte M Vertretungsmacht.

b) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht

M müsste auch innerhalb dieser Vertretungsmacht gehandelt haben.

B hat M die Anweisung erteilt, auf keinen Fall ein Geschenk für mehr als 40 € auszusuchen.

Es ist fraglich, ob diese Anweisung lediglich das Grundverhältnis, also den Auftrag, oder auch die im Außenverhältnis bestehende Vollmacht betrifft.

Erforderlich ist eine Auslegung der die Vollmacht erteilenden Willenserklärung des B.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind gem. §§ 133, 157 so auszulegen, wie ein objektiver Betrachter in der Position des Erklärungsempfängers daraus den wirklichen Willen des Erklärenden entnehmen würde.

M, dem gegenüber die Vollmacht erteilt wurde, konnte die Erklärung des B nur so auffassen, dass er nicht zum Abschluss eines Kaufvertrags für mehr als 40 € ermächtigt werden sollte.

Deshalb ergibt die Auslegung, dass durch die Anweisung des B die Vertretungsmacht des M auf einen Kauf für höchstens 40 € beschränkt war.

Indem er die Vase für 50 € gekauft hat, hat M seine Vertretungsmacht überschritten.

wirksame Stellvertretung durch M?

Jedoch könnte ihm eine Willenserklärung des M im Wege der Stellvertretung, § 164 I BGB, wie eine eigene zugerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass M eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben hat.

1. eigene Willenserklärung

M müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben.

B hatte M einen Entscheidungsspielraum eingeräumt, den dieser auch nutzte.

Folglich liegt eine eigene Willenserklärung des M vor.

Die Tatsache, dass M lediglich beschränkt geschäftsfähig ist, ist für die Wirksamkeit seiner Willenserklärung unbeachtlich, vgl. § 165 BGB.

2. in fremdem Namen

M müsste zudem in fremdem Namen gehandelt haben (Offenkundigkeitsprinzip, vgl. § 164 I S. 1 BGB).

M brachte zum Ausdruck, dass er das Geschäft nicht für sich, sondern für B abschließen will.

Folglich handelte er offenkundig in fremdem Namen.

3. Vertretungsmacht

Zudem müsste M auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

[Folie 7]

Indem er die Vase für 50 € gekauft hat, hat M seine Vertretungsmacht überschritten.

Gem. § 177 Abs. 1 hängt, wenn jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag schließt, die Wirksamkeit des Vertrages für den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

B hat die Genehmigung verweigert.

Damit wirkt die Willenserklärung des M nicht gem. § 164 für und gegen B.

Lösung – Frage 1

A. Frage 1

L könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß §§ 433 Abs. 2 BGB haben.

Dies würde einen wirksamen Kaufvertrag zwischen L und B voraussetzen.

Zunächst müssten L und B dafür zwei übereinstimmende Willenserklärungen zum Abschluss eines Kaufvertrages in der Form von Angebot und Annahme (§§ 145 ff.) abgegeben haben.

B selbst hat keine Willenserklärung abgegeben.

Jedoch könnte ihm eine Willenserklärung des M im Wege der Stellvertretung, § 164 I BGB, wie eine eigene zugerechnet werden.

[Folie 8]

Die Willenserklärung des M wirkt nicht gem. § 164 Abs. 1 für und gegen B.

Damit ist kein Kaufvertrag mit B zustande gekommen, so dass es auch keinen Anspruch aus § 433 Abs. 2 gegen B geben kann.

Lösung – Frage 2

B. Frage 2

I. Anspruch aus § 433 Abs. 2

L könnte gegen M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß §§ 433 Abs. 2 haben.

Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung würde voraussetzen, dass M sich mit L über den Verkauf der Sache geeinigt hat. M handelte jedoch ausdrücklich in fremdem Namen, so dass auch für L ersichtlich war, dass kein Kaufvertrag mit M geschlossen werden sollte.

Mangels Bestehens eines wirksamen Kaufvertrages hat L gegen M keinen Anspruch aus § 433 Abs. 2

II. § 179 BGB

L könnte gegen den M einen Anspruch aus § 179 Abs. 1 auf Erfüllung oder Schadensersatz haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass M als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

M war lediglich dazu ermächtigt worden, ein Geschenk bis zu einem Preis von 40 Euro zu kaufen. Er handelte somit bei dem Kauf für 50 € ohne Vertretungsmacht.

Weiterhin hat B die Genehmigung verweigert, sodass die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 erfüllt sind.

Die Haftung des M konnte jedoch aufgrund seiner Minderjährigkeit gem. § 179 Abs. 3 S. 2 ausgeschlossen sein.

Dafür müsste M in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt sein.

M ist 15 Jahre alt und daher nach § 106 in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Eine Zustimmung seiner Eltern ist auch nicht ersichtlich.

Somit sind die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses des § 179 S. 2 erfüllt.

Ein Anspruch des L gegen M aus § 179 I BGB besteht deshalb nicht.

Fall 3 (Teil 2)

C will seiner Mutter eine Halskette kaufen. Er macht sich auf den Weg zum Juwelierladen des J. Ein günstiges Angebot findet sein Interesse. C geht nach genauerer Betrachtung davon aus, dass die ausgewählte Kette aus reinem Silber ist. Er wendet sich an J und erklärt, dass er die Kette für 185 € erwerben will. J weist den C auf den Aushang neben der Kasse hin, der Vertragsbedingungen enthält, die für Verträge im Laden des J gelten sollen. C wirft einen kurzen Blick darauf.

Da an der Kette noch ein Verschluss angebracht werden muss, lässt C die Kette nach Zahlung des Kaufpreises bei J und möchte sie in den nächsten Tagen abholen. J steckt die von C gezahlten 185 € bis zur Abholung der Kette in einen Briefumschlag, den er in die Kasse legt.

Beim anschließenden Abendessen im Kreis der Familie wird C bei einem Gespräch an die Nickelallergie seiner Mutter erinnert. C geht daher am folgenden Tag zum Juwelierladen des J und erkundigt sich danach, ob die Kette Nickel enthält. J gibt dem C die zutreffende Auskunft, dass die Kette in erheblichem Umfang auch aus Nickelpartikeln besteht. C möchte daraufhin angesichts der Nickelallergie seiner Mutter vom Vertrag wieder loskommen. Er legt dem J die Umstände offen und teilt diesem mit, dass er sich wegen seines Irrtums vom Vertrag löse; J möge ihm den Kaufpreis zurückzahlen. Der davon wenig begeisterte J beruft sich darauf, dass ihm die Vorstellungen des C nicht bekannt waren, ansonsten hätte er den C auf das Nickel hingewiesen. J ist auch in den folgenden Gesprächen (Tage später) nicht zur Rückzahlung des Kaufpreises zu bewegen und macht den C darauf aufmerksam, dass nach seinen ausgehängten AGB „eventuelle Erklärungen, die sich gegen den Vertrag richten, nur auf dem von ihm erstellten und im Laden ausliegenden Formular Nr. 8 wirksam sind.“ Das vor Tagen geäußerte Begehren des C sei daher unwirksam und jetzt sei eine solche Erklärung „verspätet“. Im Übrigen wäre das für den C nur von Vorteil, denn er hätte die Kette inzwischen an den A weiterverkaufen können, der 210 € dafür bezahlt hätte, was tatsächlich zutrifft. Der tatsächliche Wert der Kette beläuft sich auf 170 €.

3. Hat C gegen J einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

4. Welche Ansprüche stehen J seinerseits gegen C zu?

Lösung

C. Frage 3

I. Anspruch aus § 985

C könnte gegen J einen Anspruch auf Herausgabe der 185 € aus § 985 haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass C als Eigentümer und J Besitzer ohne Recht zum Besitz ist.

C müsste also zunächst Eigentümer des Geldes sein.

Ursprünglich war er dies.

Er könnte jedoch das Eigentum an dem Geld an J durch Übereignung gem. § 929 S. 1 verloren haben.

Dies erfordert die Einigung über den Eigentumswechsel, die Übergabe des Gegenstandes, das Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe und die Berechtigung des Veräußerers.

Es wäre eine Einigung nötig.

Einigung über den Eigentumsübergang

Es wäre eine Einigung nötig.

C hat sich bei der Zahlung des Geldes konkludent mit J über den Eigentumswechsel geeinigt.

Diese Einigung könnte aber gem. § 142 Abs. 1 als von Anfang an nichtig anzusehen sein.

Dafür müsste sie anfechtbar sein und innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten worden sein.

Anfechtbar ist eine Willenserklärung, wenn ein Anfechtungsgrund besteht.

Ein solcher ergibt sich nicht aus § 119 Abs. 1, da C zum einen genau das betreffende Geld übereignen wollte (sich also nicht in einem Inhaltsirrtum befand), zum anderen auch genau eine solche Erklärung abgeben wollte (ihm also kein Erklärungsirrtum unterlief).

In Betracht kommt allein ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2.

Dieser würde einen Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache oder der Person voraussetzen.

K irrt über die Beschaffenheit der Kette und die Nickelallergie seiner Mutter.

Diese beiden Irrtümer beziehen sich jedoch nur auf die gekaufte Kette bzw. auf die Motivation für den Kauf.

Den dinglichen Vertrag über die Übereignung des Geldes, der lediglich einen sog. dinglichen Minimalkonsens erfordert, berühren sie nicht.

Sie stellen diesbezüglich lediglich unbeachtliche Motivirrtümer dar.

Mithin ist die dingliche Einigung nicht anfechtbar und § 142 Abs. 1 greift nicht.

Eine dingliche Einigung liegt vor.

Lösung

C. Frage 3

I. Anspruch aus § 985

C könnte gegen J einen Anspruch auf Herausgabe der 185 € aus § 985 haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass C als Eigentümer und J Besitzer ohne Recht zum Besitz ist.

C müsste also zunächst Eigentümer des Geldes sein.

Ursprünglich war er dies.

Er könnte jedoch das Eigentum an dem Geld an J durch Übereignung gem. § 929 S. 1 verloren haben.

Dies erfordert die Einigung über den Eigentumswechsel, die Übergabe des Gegenstandes, das Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe und die Berechtigung des Veräußerers.

Es wäre eine Einigung nötig.

[Folie 13]

Eine dingliche Einigung liegt vor.

Zudem hat C als Berechtigter dem J die Scheine übergeben.

Somit liegen alle Voraussetzungen für eine wirksame Übereignung des Geldes vor.

J ist gem. § 929 S. 1 Eigentümer des Geldes geworden.

Folglich besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach §985.

Lösung – Anspruch aus § 812

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

C könnte aber einen Anspruch auf Herausgabe der 185 € gegen J gemäß § 812 I S. 1 Var. 1 haben. Voraussetzung hierfür ist, dass J etwas durch Leistung des C ohne Rechtsgrund erlangt hat.

1. Etwas erlangt

J müsste etwas erlangt haben.

Hierunter versteht man jede vermögenswerte Rechtsposition.

Wie soeben geprüft, hat J den Besitz und das Eigentum an dem Geld erlangt.

2. Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung des C geschehen sein.

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

C hat dem J wissentlich die 185 € gegeben, um einen Kaufvertrag über die Kette zu erfüllen.

Somit hat er durch die Zahlung des Kaufpreises bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des J gemehrt und damit an ihn geleistet.

3. Ohne Rechtsgrund

Dies müsste ohne rechtlichen Grund geschehen sein.

ohne Rechtsgrund

Dies müsste ohne rechtlichen Grund geschehen sein.

Ein Rechtsgrund könnte sich aus einem von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag ergeben.

Zunächst haben sich C und J über den Kauf der Kette wirksam geeinigt.

Die Willenserklärung des C und damit der Kaufvertrag könnte jedoch wegen erfolgter Anfechtung nach § 142 I BGB als von Anfang an als nichtig zu beurteilen sein.

Nichtigkeit des Kaufvertrags wg. Anfechtung

Die Willenserklärung des C und damit der Kaufvertrag könnte jedoch wegen erfolgter Anfechtung nach § 142 I BGB als von Anfang an als nichtig zu beurteilen sein.

Erforderlich ist die wirksame Ausübung des Gestaltungsrechts. Hierfür bedarf es der Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB).

C hat seinem Vertragspartner J gegenüber deutlich gemacht, dass er sich geirrt hat und an den Vertrag nicht mehr gebunden sein wolle.

Dies ist als Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 I BGB nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB auszulegen.

Fraglich ist jedoch, ob die Erklärung auch formwirksam abgegeben wurde.

Grundsätzlich ist die Anfechtungserklärung nicht formbedürftig.

Es könnte jedoch durch die Verwendung einer Klausel in den AGB des J Abweichendes vereinbart worden sein.

Formbedürftigkeit wg. der AGB des J?

Es könnte jedoch durch die Verwendung einer Klausel in den AGB des J Abweichendes vereinbart worden sein.

Die entsprechende Klausel müsste nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB wirksam sein.

Bei der von J verwendeten Klausel handelt es sich laut Sachverhalt um AGB i.S.d. § 305 I BGB.

Von der wirksamen ausdrücklichen Einbeziehung ist ebenfalls auszugehen (§ 305 II BGB).

Problematisch ist lediglich, ob die Klausel einer Inhaltskontrolle standhält. Die Klausel ist nach § 307 III BGB einer Inhaltskontrolle zugänglich (vom Gesetz abweichende Regelung).

Sie hält der Inhaltskontrolle nicht stand, wenn die Klausel gegen eines der Klauselverbote des § 309 BGB verstößt.

In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 13 BGB.

Diese Vorschrift soll verhindern, dass dem Kunden durch übersteigerte Formerfordernisse Rechtsnachteile entstehen.

Die von J verwendete Klausel bestimmt, dass C seine Anfechtungserklärung nur durch Ausfüllen des von J erstellten Formulars wirksam ausüben kann.

Aus der Vorschrift des § 309 Nr. 13 BGB ergibt sich jedoch, dass ein Formerfordernis, welches über ein Schriftformerfordernis hinausgeht, unwirksam ist. Der Verwender von AGB ist nicht berechtigt, die Verwendung seiner Formulare zur Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung zu machen.

Als Folge der Unwirksamkeit bestimmt § 306 I BGB die Nichtigkeit der einzelnen Klausel. Es gilt dann dispositives Gesetzesrecht.

C könnte seine Anfechtungserklärung somit mündlich abgeben.

Ein gerade noch zulässiges Schriftformerfordernis an die Stelle der unwirksamen Klausel zu setzen, würde gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion verstoßen.

Somit ist in der Erklärung des C eine wirksame Anfechtungserklärung zu sehen.

Nichtigkeit des Kaufvertrags wg. Anfechtung

Die Willenserklärung des C und damit der Kaufvertrag könnte jedoch wegen erfolgter Anfechtung nach § 142 I BGB als von Anfang an als nichtig zu beurteilen sein.

Erforderlich ist die wirksame Ausübung des Gestaltungsrechts. Hierfür bedarf es der Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB).

C hat seinem Vertragspartner J gegenüber deutlich gemacht, dass er sich geirrt hat und an den Vertrag nicht mehr gebunden sein wolle.

Dies ist als Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 I BGB nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB auszulegen.

Fraglich ist jedoch, ob die Erklärung auch formwirksam abgegeben wurde.

Grundsätzlich ist die Anfechtungserklärung nicht formbedürftig.

[Folie 18]

Somit ist in der Erklärung des C eine wirksame Anfechtungserklärung zu sehen.

Weiterhin bedarf es des Vorliegens eines Anfechtungsgrundes.

C irrt nicht über die Erklärungshandlung oder den Erklärungssinn, sodass eine Anfechtung nach § 119 I BGB ausscheidet.

In Betracht kommt aber der Anfechtungsgrund des § 119 II BGB wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache. ,

Bei der Kette handelt es sich um eine Sache i.S.d. § 90 BGB.

Unter Eigenschaften sind alle gegenwärtigen wertbildenden Merkmale zu verstehen, die ihren Grund in der Sache haben und von gewisser Dauer sind.

Das Material, aus dem die Sache hergestellt ist, stellt eine natürliche Beschaffenheit und somit eine Eigenschaft der Sache dar.

Zudem ergibt es sich aus der Verkehrsanschauung, dass das Material eines Schmuckstückes von wesentlicher Bedeutung ist.

C ging irrig davon aus, dass es sich bei dem Material der Kette um reines Silber handeln würde. Somit liegen alle Voraussetzungen des § 119 II BGB vor.

Möglicherweise ist der Anfechtungsgrund des § 119 II ausgeschlossen. Dies wäre dann zu bejahen, wenn die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 434 ff. als Sonderregelungen den Anfechtungsgrund des § 119 II BGB verdrängen würden. Voraussetzung für das Eingreifen der Mangelgewährleistungsvorschriften ist eine mangelhafte Sache im Zeitpunkt der Übergabe. Da es zu der erforderlichen Übergabe laut Sachverhalt jedoch nicht gekommen ist, stellt sich vorliegend die Konkurrenzproblematik nicht. § 119 II BGB ist somit nicht ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die mündliche Erklärung ist die Anfechtungsfrist des § 121 BGB eingehalten.

ohne Rechtsgrund

Dies müsste ohne rechtlichen Grund geschehen sein.

Ein Rechtsgrund könnte sich aus einem von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag ergeben.

Zunächst haben sich C und J über den Kauf der Kette wirksam geeinigt.

Die Willenserklärung des C und damit der Kaufvertrag könnte jedoch wegen erfolgter Anfechtung nach § 142 I BGB als von Anfang an als nichtig zu beurteilen sein.

[Folie 19]

Der Kaufvertrag ist durch die erfolgte Anfechtung nach § 142 I BGB als von Anfang an als nichtig anzusehen.

Lösung – Anspruch aus § 812

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

C könnte aber einen Anspruch auf Herausgabe der 185 € gegen J gemäß § 812 I S. 1 Var. 1 haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass J etwas durch Leistung des C ohne Rechtsgrund erlangt hat.

1. Etwas erlangt

J müsste etwas erlangt haben.

Hierunter versteht man jede vermögenswerte Rechtsposition.

Wie soeben geprüft, hat J den Besitz und das Eigentum an dem Geld erlangt.

2. Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung des C geschehen sein.

Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

C hat dem J wissentlich die 185 € gegeben, um einen Kaufvertrag über die Kette zu erfüllen.

Somit hat er durch die Zahlung des Kaufpreises bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des J gemehrt und damit an ihn geleistet.

3. Ohne Rechtsgrund

Dies müsste ohne rechtlichen Grund geschehen sein.

[Folie 20]

Daher lag der Leistung des C kein Rechtsgrund zugrunde.

Also besteht ein Rückzahlungsanspruch des C gegen aus § 812 I S. 1 Var. 1 BGB.

Lösung Frage 4

D. Frage 4

J könnte gegen C einen Anspruch aus § 122 I BGB haben.

C hat die Anfechtung seiner Willenserklärung nach § 119 II BGB erklärt. Damit ist er dem Anfechtungsgegner zum Schadensersatz verpflichtet.

Ein Ausschluss nach § 122 II BGB kommt nicht in Betracht.

Folglich hat C dem J den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, den sog. Vertrauensschaden (auch: negatives Interesse).

J kann folglich verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er von vornherein nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte.

Der zu ersetzende Schaden erstreckt sich damit auch auf den Gewinn, der dem Geschädigten dadurch entgangen ist, dass er den Abschluss eines anderen Geschäfts unterlassen hat.

Hätte J nicht auf die Gültigkeit des Vertrags mit C vertraut, hätte er die Kette für 210 € an A verkaufen können.

Das negative Interesse beträgt damit 40 €.

Nach § 122 BGB ist der Vertrauensschaden aber nur insoweit zu ersetzen, als er das positive Interesse (auch: Erfüllungsinteresse) nicht übersteigt.

D hätte bei Erfüllung des Vertrags 185 € erlangt und damit einen Gewinn von 15 € gemacht.

Das positive Interesse beträgt damit 15 € und ist somit niedriger als das negative.

Das negative Interesse ist damit nur in Höhe des positiven Interesses, d.h. in Höhe von 15 €, zu ersetzen.

Somit kann D von K Schadensersatz aus § 122 BGB in Höhe von 15 € verlangen.